

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE
JOHANNES RAUWALD
RECHTSANWÄLTE

VORAB PER FAX: 0561/912-1030

An das
Landgericht Kassel
Frankfurter Straße 7
34117 K a s s e l

Hamburg, am 25.07.2018/gs

Aktenzeichen. 6 Ks – 2620 Js 20696/18

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Mütze!

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines anderen Wiederaufnahmeverfahrens ist mein Blick gefallen auf die Entscheidung der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 16.05.2007 – 2 BvR 93/07 (abgedruckt in BVerfGK 11, 215 ff.).

In diesem Verfahren hatte das Bundesverfassungsgericht die Vorentscheidungen des Landgerichts Köln und des Oberlandesgericht Köln aufgehoben. Die Kammer betont in diesem Beschluss zunächst den Anspruch eines Verurteilten, auch im Wiederaufnahmeverfahren effektiven Rechtsschutz zu erfahren, was beeinträchtigt werde,

„... wenn die Gerichte die prozessrechtlichen Möglichkeiten zur Sachverhaltsfeststellung so eng auslegen, dass ihnen eine sachliche Prüfung derjenigen Fragen, die ihnen vorgelegt worden sind, nicht möglich ist und das vom Gesetzgeber verfolgte Verfahrensziel deshalb nicht erreicht werden kann (...). Nichts anderes gilt für den Fall,

dass ein Gericht seine Pflicht zur Sachverhaltsfeststellung unvertretbar eng auslegt oder faktisch entsprechend verfährt (...).“¹

An der Entscheidung des Landgerichts Köln hatte es alsdann folgendes moniert:

*„Der Beschwerdeführer hat - mit neuen Tatsachen unterlegt - geltend gemacht, dass sich die von der erkennenden Strafkammer des Landgerichts Aachen festgestellte Schussreihenfolge nicht halten lasse. Der erste Schuss könne nicht in den Rücken des Opfers eingedrungen sein. Würde diese Behauptung zutreffen, hätte dies die Konsequenz, dass sich die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Mordes mit der Begründung des Landgerichts Aachen nicht mehr halten ließe, da dieses gerade wegen des Schusses in den Rücken eine Heimtücke angenommen hat. **Das Landgericht Köln hat im Wiederaufnahmeverfahren dieses Vorbringen aber lediglich unter dem Gesichtspunkt gewürdigt, dass die benannten Sachverständigen keine neuen Beweismittel seien. Eine Prüfung des Vortrages des Beschwerdeführers, ob dieser auch neue Tatsachen enthält, hat das Landgericht nicht angestellt. Es hat damit den Vortrag des Beschwerdeführers nur einer unzulänglichen Bewertung zugeführt und mit der Nichtberücksichtigung des Gesichtspunkts, der Vortrag des Beschwerdeführers enthalte auch diesbezüglich neue Tatsachen, das Rechtsschutzbegehren des Beschwerdeführers nicht in dem gebotenen Maße erfasst. Damit aber ist das Wiederaufnahmeverfahren in einem zentralen Punkt entwertet worden, so dass dem Beschwerdeführer ein effektiver Rechtsschutz nicht zu Teil wurde.“²***

Exakt auf der Linie der hier gerügten „unzulänglichen Bewertung“ liegt auch die Argumentation der Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall:

„Ein weiterer Sachverständiger ist nicht deshalb ein neues Beweismittel, weil der Antragsteller behauptet, er werde zu anderen Schlussfolgerungen gelangen als der früher vernommene, sondern nur, wenn er einem anderen Sachgebiet als er frühere Sachverständige angehört oder über Forschungsmittel verfügt, die diesem überlegen sind. Größere Sachkunde allein würde nicht genügen.“

¹ BVerfGK 11, 215, 224/225.

² BVerfGK 11, 215, 226 (meine Hervorhebung).

Die Staatsanwaltschaft konstatiert nur, dass ein weiterer Sachverständiger kein neues Beweismittel sei. Ob der weitere Sachverständige **neue Tatsachen** vorträgt, fragt sie nicht und bemüht sich deshalb auch nicht um eine Antwort auf diese Frage:

*„Hinsichtlich des Sachverständigen Cachée und dessen Untersuchungsergebnisse, die durch den Antragsteller als neue Tatsachen und Beweismittel benannt werden, ist zu konstatieren, dass sich das Urteil ausführlich mit den Ergebnissen des Schusswaffen-Sachverständigen (vgl. S. 106 d. Urteils) Pfoser zu den Fragestellungen der Verwendung und Funktionsfähigkeit des bei der Tatausführung verwendeten Schalldämpfers auseinandersetzt – insbesondere auch der Frage nach dem Bauschaum-Auswurf und zu der Frage der Zerstörung der PET-Flasche durch die Schussabgabe -, vgl. S. 1¹⁸-125 d. Urteils. **Insoweit handelt es sich mithin weder um neue Tatsachen noch um neue Beweismittel.**“ (meine Hervorhebung)*

Hier zeigt sich eindringlich die Verkürzung des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz: Solange nur bestimmte **Themen** durch den früher gehörten Sachverständigen angesprochen wurden (und dies aus dem Urteil ersichtlich ist), gelten neue Tatsachen nicht mehr als neue Tatsachen, wenn sie auch nur entfernt in den „Themenkreis“ fallen, zu dem der früher tätig gewesene Sachverständige gehört worden ist. So lässt sich dann die **zentrale neue Tatsache**, die durch das Gutachten des Sachverständigen Cachée und insbesondere durch die Augenscheineinnahme der von seinen Beschusstests durchgeführten Videoaufnahmen bewiesen werden wird –

nämlich dass der in der PET-Flasche befindliche Bauschaumkörper bei jedem Schuss durch die in die Flasche eintretenden Gase massiv erschüttert und die bei jedem Schuss eintretende massive Kompression des Bauschaumkörpers für die Entstehung eines „*immer größer werdenden Schusskanal(s)*“ (UA S. 124) keinen Platz lässt –

einfach schlicht übergehen. Diese neue Tatsache ist deshalb zentral, weil die Annahme der Strafkammer, ein solcher Schusskanal habe sich bilden können, die notwendige Brücke bildet zu dem von dem Kriminalbeamten Loeb geschilderte Befund, dass, „*je ‚höher‘ man im Hause gekommen sei – zunehmend weniger Partikel (an Bauschaum) aufgefunden worden*“ seien (UA S. 112). Nur die Annahme eines solchen Schusskanals lässt den eindeutigen Tatortbefund mit dem Einsatz einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche als Schalldämpfer vereinbar erscheinen. Nur die **verfehlte** Annahme, bei jedem Schuss flögen immer weniger Teilchen hinaus, „*weil der Weg zwischenzeitlich sprichwörtlich ‚freigeschossen‘ worden sei*“ (UA S. 114), machte das angefochtene Urteil möglich.

Die Videoaufnahmen von den Besusstests des Sachverständigen Cachée³ sind quasi selbst-erklärend. Die komprimierende Kraft der aus der Mündung austretenden Gase ist für jeden Betrachter der Videoaufnahmen unmittelbar ersichtlich.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und verbleibe

mit freundlichen Grüßen!

(Gerhard Strate)

³ Ebenso im Grunde auch schon die Videoaufnahmen von den Besusstests des BKA, die aber in der Qualität mit den fünf Jahre später gefertigten Bildfolgen nicht vergleichbar sind.